

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2005
Ausgegeben am 25. November 2005
Teil III

204. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

204. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations-, Beitritts- bzw. Annahmeerkunden zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (BGBl. III Nr. 102/2002 idF BGBl. III Nr. 103/2002) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Beitritts-, bzw. Annahmeerkunde:
Afghanistan	24. September 2003
Ägypten	1. März 2005
Äquatorialguinea	7. Februar 2003
Argentinien	22. August 2005
Armenien	16. März 2004
Australien	26. September 2002
Bahrain	21. September 2004
Bangladesch	26. August 2005
Barbados	18. September 2002
Belarus	6. Oktober 2004
Belgien	17. Mai 2004
Belize	1. Dezember 2003
Benin	30. August 2004
Bhutan	22. März 2004
Bosnien und Herzegowina	10. Juni 2003
Brasilien	16. September 2005
Brunei Darussalam	4. Dezember 2002
Bulgarien	15. April 2002
Burkina Faso	1. Oktober 2003
Cook Inseln	4. März 2004
Costa Rica	24. Jänner 2003
Dänemark	27. August 2002
Deutschland	17. Juni 2004
Dominica	24. September 2004
Ecuador	9. Dezember 2003
El Salvador	15. Mai 2003
Estland	22. Mai 2002
Finnland	28. Juni 2002
Gabun	10. März 2005
Georgien	27. September 2002
Ghana	6. September 2002
Griechenland	16. April 2004
Guinea	14. Juli 2003
Honduras	25. März 2003
Indien	22. April 2003
Irland	30. Juni 2005
Israel	10. Februar 2003

Italien	27. März 2003
Jamaika	16. September 2005
Japan	11. Juni 2002
Jordanien	28. August 2003
Kap Verde	10. Mai 2002
Kasachstan	24. Februar 2003
Kenia	27. Juni 2003
Kirgisistan	2. Oktober 2003
Kiribati	15. September 2005
Kolumbien	14. September 2004
Komoren	25. September 2003
Demokratische Republik Kongo	28. Oktober 2005
Republik Korea	17. Februar 2004
Kroatien	1. Dezember 2003
Lettland	14. November 2002
Liberia	5. März 2003
Libysch-Arabische Dschamahirija	9. Juli 2002
Liechtenstein	9. Juli 2003
Litauen	20. Februar 2003
Luxemburg	5. November 2003
Madagaskar	24. September 2003
Malawi	11. August 2003
Malediven	20. April 2004
Marokko	19. September 2002
Marshallinseln	27. Jänner 2003
Mauretanien	30. April 2003
Mauritius	14. Dezember 2004
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	30. August 2004
Mexiko	20. Jänner 2003
Föderierte Staaten von Mikronesien	23. September 2002
Moldau	10. Oktober 2002
Mongolei	25. Februar 2004
Mosambik	14. Jänner 2003
Nauru	24. Mai 2005
Neuseeland (ohne Tokelau)	4. November 2002
Nicaragua	14. November 2002
Niederlande (einschl. Aruba)	7. Februar 2002
Niger	30. September 2004
Nigeria	16. Juni 2003
Norwegen	15. Juli 2002
Panama	3. Juli 2002
Papua-Neuguinea	30. September 2003
Paraguay	30. November 2004
Philippinen	7. Jänner 2004
Polen	26. September 2003
Portugal	18. Oktober 2002
Ruanda	13. Mai 2002
Rumänien	9. Jänner 2003
Russische Föderation	27. November 2002
Samoa	27. September 2002
Schweden	6. Juni 2002
Schweiz	23. September 2003
Senegal	24. September 2004
Serbien und Montenegro	10. Oktober 2002
Seychellen	30. März 2004
Sierra Leone	26. September 2003
Singapur	30. Dezember 2002
Slowakei	13. September 2002
Slowenien	23. September 2004
Südafrika	1. Mai 2003
Sudan	5. Mai 2003

Swasiland	4. April 2003
Arabische Republik Syrien	24. April 2005
Tadschikistan	16. Juli 2004
Thailand	29. September 2004
Togo	10. März 2003
Tonga	9. Dezember 2002
Tunesien	10. Juni 2003
Türkei	28. Juni 2002
Turkmenistan	7. Jänner 2005
Uganda	5. November 2003
Ukraine	6. Dezember 2002
Ungarn	14. Oktober 2002
Uruguay	8. Jänner 2004
Vanuatu	31. Oktober 2005
Vereinigte Arabische Emirate	23. September 2005
Vereinigte Republik Tansania	22. Jänner 2003
Vereinigte Staaten	26. Juni 2002
Venezuela	23. September 2003
Vietnam	25. September 2002

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Beitritts- bzw. Annahmeerkunde haben nachstehende Staaten folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Ägypten:

Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gelten jene Übereinkommen, denen die Arabische Republik Ägypten nicht angehört, als nicht in der Anlage angeführt.

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten erklärt gemäß Art. 24 Abs. 2 des Übereinkommens, dass sie sich an die Bestimmungen von Art. 24 Abs. 1 nicht gebunden erachtet.

Unbeschadet der Grundsätze und Regeln des allgemeinen Völkerrechts und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen betrachtet die Arabische Republik Ägypten Handlungen des nationalen Widerstands in allen Formen, einschließlich des bewaffneten Widerstands gegen ausländische Okkupation und Aggression zum Zweck der Befreiung und Selbstbestimmung, nicht als terroristische Handlungen nach Art. 2 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens.

Argentinien:

Gemäß Art. 24 Abs. 2 erklärt die Argentinische Republik, dass sie sich nicht an Art. 24 Abs. 1 gebunden erachtet und infolge dessen einen zwingend vorgeschriebenen Rückgriff auf ein Schiedsverfahren oder die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes nicht anerkennt.

Australien:

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens angeführten Fälle.

Bahrain:

Vorbehalt:

Das Königreich Bahrain erachtet sich nicht an Art. 24 Abs. 1 des Übereinkommens gebunden.

Erklärung:

Die nachstehenden Übereinkommen, denen Bahrain nicht angehört, gelten als nicht in der Anlage gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a angeführt:

1. Übereinkommen gemäß Z 3 der Anlage
2. Internationales Übereinkommen gemäß Z 4 der Anlage
3. Übereinkommen gemäß Z 5 der Anlage
4. Übereinkommen gemäß Z 7 der Anlage
5. Protokoll gemäß Z 8 der Anlage

6. Internationales Übereinkommen gemäß Z 9 der Anlage

Bangladesch:**Vorbehalt:**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Übereinkommens erachtet sich die Regierung der Volksrepublik Bangladesch nicht an Art. 24 Abs. 1 des Übereinkommens gebunden.

Erklärung:

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch erklärt, dass ihr Beitritt zu diesem Übereinkommen keine Unvereinbarkeit mit ihren internationalen Verpflichtungen aufgrund der nationalen Verfassung bewirken sollte.

Belarus:

Die Republik Belarus begründet Gerichtsbarkeit über alle in Art. 2 des Übereinkommens angeführten Straftaten für die in Art. 7 Abs. 1 und 2 genannten Fälle.

Belgien:**Vorbehalt:**

Die Regierung Belgiens erklärt zu Art. 14 des Übereinkommens, dass sie sich unter außergewöhnlichen Umständen das Recht vorbehält, eine Auslieferung oder die Rechtshilfe hinsichtlich der in Art. 2 des Übereinkommens genannten Straftaten zu verweigern, die sie als politische Straftaten, in Verbindung mit einer politischen Straftat stehende oder von politischen Motiven inspirierte Straftaten betrachtet.

Für Fälle, in denen der vorangehende Absatz anwendbar ist, ruft Belgien in Erinnerung, dass es an den allgemeinen Rechtsgrundsatz *aut dedere aut iudicare* gemäß den die Zuständigkeit seiner Gerichte regelnden Vorschriften gebunden ist.

Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gelten die unter Z 3, 7, 8 und 9 der Anlage genannten Übereinkommen als nicht angeführt.

Die Regierung Belgiens legt Art. 2 Abs. 1 und 3 wie folgt aus: Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens wird von einer Person begangen, die finanzielle Mittel bereitstellt oder sammelt, wenn sie dadurch ganz oder teilweise zur Planung, Vorbereitung oder Begehung einer in Art. 2 Abs. 1 lit. a und b des Übereinkommens genannten Straftat beiträgt. Es besteht kein Erfordernis zu beweisen, dass die bereitgestellten oder gesammelten Mittel genau für diese terroristische Handlung verwendet wurden, wenn sie zu den strafbaren Handlungen von Personen, deren Absicht es war, die in Art. 2 Abs. 1 lit. a und b genannten Handlungen zu begehen, beigetragen haben.

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fälle.

Brasilien:

Die Regierung von Brasilien erklärt, dass gemäß Art. 7 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus die Föderative Republik Brasilien durch die Ratifikation Gerichtsbarkeit über alle in lit. a bis e von Abs. 2 desselben Artikels vorgesehenen Fälle begründet.

Cook Inseln:**Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:**

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gelten die unter Z 5, 6, 7, 8 und 9 der Anlage genannten Übereinkommen als nicht angeführt.

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fälle.

Dänemark:

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fälle gemäß Abschnitt 6 bis 12 des dänischen Strafgesetzbuches.

Deutschland:

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens angeführten Fälle.

El Salvador:**Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:**

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gilt das unter Z 5 der Anlage genannte Übereinkommen als nicht angeführt.

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fälle.

Die Republik El Salvador erklärt gemäß Art. 24 Abs. 2 des Übereinkommens, dass sie sich an die Bestimmungen von Art. 24 Abs. 1 nicht gebunden erachtet, da sie die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nicht anerkennt.

El Salvador tritt dem Übereinkommen mit dem Verständnis bei, dass dieser Beitritt ohne Verbindlichkeit hinsichtlich solcher Bestimmungen ist, die mit den Grundsätzen seiner Verfassung und seines nationalen Rechtssystems in Widerspruch stehen könnten.

Estland:**Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:**

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gilt das in Z 8 der Anlage genannte Übereinkommen als nicht angeführt.

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fälle nach nationalem Recht.

Finnland:

Gemäß Art. 7 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus begründet Finnland Gerichtsbarkeit über die in Art. 2 genannten Straftaten für alle in Art. 7 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Fälle.

Georgien:

In Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 erklärt Georgien, dass während der Anwendung dieses Übereinkommens solche Verträge, denen Georgien nicht beigetreten ist, nicht als in den Anhang des Übereinkommens eingeschlossen angesehen werden sollten.

Israel:**Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:**

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gelten jene in der Anlage genannten Übereinkommen, denen Israel nicht angehört, als nicht angeführt.

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fälle.

Der Staat Israel erklärt gemäß Art. 24 Abs. 2 des Übereinkommens, dass er sich an die Bestimmungen von Art. 24 Abs. 1 nicht gebunden erachtet.

Der Staat Israel ist der Auffassung, dass der Begriff „humanitäres Völkerrecht“ in Art. 21 des Übereinkommens dieselbe substantielle Bedeutung hat wie der Begriff „Kriegsrecht“. Dieses Rechtsgebiet beinhaltet nicht die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1977, denen Israel nicht angehört.

Jamaika:

Erklärung über Begründung der Gerichtsbarkeit über Straftaten gemäß Art. 2 für die gemäß Art. 7 Abs. 2 lit. c vorgesehene Gerichtsbarkeit.

Jordanien:

Die Regierung des Königreichs Jordanien betrachtet Handlungen des nationalen bewaffneten Kampfes und des Kampfes gegen ausländische Besetzung in Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung nicht als terroristische Handlungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens.

Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gelten die unter Z 5, 7, 8 und 9 der Anlage genannten Übereinkommen als nicht angeführt.

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fälle.

Kolumbien:

Kolumbien erklärt gemäß Art. 24 Abs. 2 des Übereinkommens, dass es sich an die Bestimmungen von Art. 24 Abs. 1 nicht gebunden erachtet.

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens angeführten Fälle.

Republik Korea:

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3:

Gemäß Art. 7 Abs. 3 des Übereinkommens stellt die Republik Korea folgende Informationen über ihre Strafgerichtsbarkeit zur Verfügung. Die Grundsätze der Strafgerichtsbarkeit sind in Kapitel I Teil I des Koreanischen Strafgesetzes festgelegt. Die Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 2 (Straftaten in Korea):

Das Strafgesetz ist auf Koreaner und Fremde anwendbar, die innerhalb der Grenzen der Republik Korea eine Straftat begehen.

Art. 3 (Straftaten von Koreanern außerhalb Koreas):

Dieses Gesetz ist auf koreanische Staatsangehörige anwendbar, die eine Straftat außerhalb der Grenzen der Republik Korea begehen.

Art. 4 (Straftaten von Fremden an Bord koreanischer Schiffe, etc., außerhalb Koreas):

Dieses Gesetz ist anwendbar auf Fremde, die eine Straftat an Bord eines koreanischen Schiffes oder Luftfahrzeuges außerhalb der Grenzen der Republik Korea begehen.

Art. 5 (Straftaten von Fremden außerhalb Koreas):

Dieses Gesetz ist auf Fremde anwendbar, die eine der unten genannten Straftaten außerhalb der Grenzen der Republik Korea begehen:

1. Straftaten betreffend Aufstand;
2. Straftaten betreffend Hochverrat;
3. Straftaten betreffend die Nationalflagge;
4. Straftaten betreffend die Währung;
5. Straftaten betreffend Wertpapiere, Brief- und Steuermarken;
6. Die in den Art. 225 bis 230 genannten Straftaten betreffend Urkunden und
7. Die in Art. 238 genannten Straftaten betreffend Siegel.

Art. 6 (Ausländische Straftaten gegen die Republik Korea und Koreaner außerhalb Koreas):

Dieses Gesetz ist auf einen Fremden anwendbar, der eine andere als im vorangegangenen Art. genannte Straftat gegen die Republik Korea oder ihre Staatsangehörigen außerhalb der Grenzen der Republik Korea begeht, es sei denn diese Handlung ist nach der *lex loci delictus* keine Straftat oder von der Verfolgung oder Vollstreckung der Strafe ausgenommen.

Art. 8 (Anwendung allgemeiner Vorschriften):

Die Bestimmungen des vorangegangenen Artikels sind auch auf von anderen Gesetzen vorgesehene Straftaten anwendbar, wenn diese Gesetze ihrerseits nichts anderes vorsehen.

Kroatien:**Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:**

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gelten die unter Z 4, 7, 8 und 9 der Anlage genannten Übereinkommen als nicht angeführt.

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fälle.

Lettland:**Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:**

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gelten die unter Z 4, 5, 7, 8 und 9 der Anlage genannten Übereinkommen als nicht angeführt.

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fälle.

Liechtenstein:

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fälle.

Litauen:

Die Republik Litauen erklärt gemäß Art. 24 Abs. 2 des Übereinkommens, dass sie sich an die Bestimmungen von Art. 24 Abs. 1 nicht gebunden erachtet.

Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gilt das unter Z 9 der Anlage genannte Übereinkommen als nicht angeführt.

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fälle.

Luxemburg:**Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:**

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gelten die unter Z 1, 2, 4 und 5 der Anlage genannten Übereinkommen als nicht angeführt.

Mauritius:**Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:**

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gilt das unter Z 5 der Anlage genannte Übereinkommen als nicht angeführt.

Die Regierung der Republik Mauritius erachtet sich gemäß Art. 24 Abs. 2 des Übereinkommens durch Art. 24 Abs. 1 nicht gebunden. Die Regierung der Republik Mauritius ist der Auffassung, dass jeder Streitfall nur mit Zustimmung aller Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden darf.

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fälle.

die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien:**Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:**

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gelten die unter Z 7 und 8 der Anlage genannten Übereinkommen als nicht angeführt.

Mexiko:**Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3:**

Mexiko übt über die im Übereinkommen genannten Straftaten Gerichtsbarkeit in den Fällen von Art. 7 Abs. 2 lit. a, b und c aus.

Moldau:**Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:**

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens auf die Republik Moldau gelten jene in der Anlage genannten Übereinkommen, denen die Republik Moldau nicht angehört, als nicht angeführt.

Die Republik Moldau erklärt gemäß Art. 24 Abs. 2 des Übereinkommens, dass sie sich an die Bestimmungen von Art. 24 Abs. 1 nicht gebunden erachtet.

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fälle.

Mosambik:

Die Republik Mosambik erklärt gemäß Art. 24 Abs. 2 des Übereinkommens, dass sie sich an die Bestimmungen von Art. 24 Abs. 1 nicht gebunden erachtet und hält fest, dass in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller Streitparteien für die Vorlage des Streitfalls an ein Schiedsgericht oder den Internationalen Gerichtshof erforderlich ist.

Die Republik Mosambik erklärt weiters, dass sie nach ihrer Verfassung und dem nationalen Recht mosambikanische Staatsangehörige nicht ausliefern darf und wird. Mosambikanische Staatsangehörige werden daher vor nationale Gerichte gestellt.

Neuseeland:**Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:**

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gilt das unter Z 5 der Anlage genannte Übereinkommen als nicht angeführt.

Nach einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Neuseeland mit Wirkung vom 4. November 2002 erklärt, dass sich die Ratifikation dieses Übereinkommens durch Neuseeland bis zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung der Regierung Neuseelands nach Konsultation mit Tokelau nicht auf dieses Gebiet erstreckt.

Nicaragua:**Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:**

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gelten die unter Z 4, 5, 7 und 8 der Anlage genannten Übereinkommen als nicht angeführt.

Niederlande:

Das Königreich der Niederlande geht davon aus, dass Art. 10 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus das Recht der zuständigen Gerichtsbehörden beinhaltet, darüber zu entscheiden, eine der Straftat verdächtige Person nicht strafrechtlich zu verfolgen, wenn nach Ansicht der zuständigen Gerichtsbehörden schwerwiegende verfahrensrechtliche Bedenken darauf hinweisen, dass eine strafrechtliche Verfolgung unmöglich sein wird.

Die Regierung der Niederlande informierte am 23. März 2005 den Generalsekretär, dass das Übereinkommen auf Aruba mit folgender Erklärung angewendet wird:

„Das Königreich der Niederlande geht davon aus, dass Art. 10 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus das Recht der zuständigen Gerichtsbehörden beinhaltet, darüber zu entscheiden, eine der Straftat verdächtige Person nicht strafrechtlich zu verfolgen, wenn nach Ansicht der zuständigen Gerichtsbehörden schwerwiegende verfahrensrechtliche Bedenken darauf hinweisen, dass eine strafrechtliche Verfolgung unmöglich sein wird.“

Norwegen:

Gemäß Art. 7 Abs. 3 des Übereinkommens erklärt Norwegen, dass es Gerichtsbarkeit über Straftaten gemäß Art. 2 des Übereinkommens für alle in Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens vorgesehenen Fälle begründet hat.

Philippinen:**Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:**

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gelten die unter Z 6, 7, 8 und 9 der Anlage genannten Übereinkommen als nicht angeführt.

Nach einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Regierung der Philippinen den Generalsekretär am 25. Juni 2004 in Kenntnis gesetzt, dass sie Vertragspartei der unter Z 6 (mit Wirkung vom 16. Jänner 2004), 7 (mit Wirkung vom 5. April 2004), 8 (mit Wirkung vom 5. April 2004) und 9 (mit Wirkung vom 6. Februar 2004) der Anlage genannten Übereinkommen geworden ist.

Rumänien:**Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:**

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gilt das unter Z 9 der Anlage genannte Übereinkommen als nicht angeführt.

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 1 und 2 angeführten Fälle im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts.

Russische Föderation:

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 1 und 2 angeführten Fälle.

Die Russische Föderation ist der Auffassung, dass die Bestimmungen von Art. 15 des Übereinkommens so anzuwenden sind, dass die klare Verantwortung für die Begehung von in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Verbrechen sichergestellt ist, ohne Nachteile für die Effektivität der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung und Rechtshilfe.

Schweden:

Gemäß Art. 7 Abs. 3 des Übereinkommens weist Schweden auf seine Strafgerichtsbarkeit hin. Die Grundsätze der schwedischen Strafgerichtsbarkeit sind in Kapitel 2 Abschnitt 1 bis 5 des schwedischen Strafgesetzbuches festgelegt.

Schweiz:

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fälle.

Singapur:

Die Republik Singapur ist der Auffassung, dass Art. 21 des Übereinkommens klarstellt, dass nichts in diesem Übereinkommen die Anwendung des Rechts des bewaffneten Konflikts hinsichtlich legitimer militärischer Ziele ausschließt.

Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens auf Singapur gelten die in der Anlage genannten Übereinkommen, denen Singapur nicht angehört, als nicht angeführt.

Die Republik Singapur erklärt gemäß Art. 24 Abs. 2 des Übereinkommens, dass sie sich an die Bestimmungen von Art. 24 Abs. 1 nicht gebunden erachtet.

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fälle.

Slowakei:

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus über die Ausübung der Gerichtsbarkeit wie in Art. 7 Abs. 2 lit. a bis e des Übereinkommens vorgesehen.

Slowenien:

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens angeführten Fälle.

Arabische Republik Syrien:

Ein Vorbehalt zu Art. 2 Abs. 1 lit. b insofern, als die Arabische Republik Syrien der Ansicht ist, dass Akte des Widerstandes gegen fremde Besetzung nicht zu terroristischen Akten zu zählen sind.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a des Übereinkommens bedeutet der Beitritt der Arabischen Republik Syrien nicht die Anwendung der im Anhang aufgelisteten Verträge, solange diese von der Arabischen Republik Syrien nicht angenommen wurden:

1. Internationales Übereinkommen gemäß Z 4 des Anhangs
2. Übereinkommen gemäß Z 5 des Anhangs
3. Internationales Übereinkommen gemäß Z 9 des Anhangs

Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt die Arabische Republik Syrien, dass sie sich nicht an Abs. 1 des genannten Artikels gebunden erachtet.

Thailand:**Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:**

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gelten die unter Z 3, 4, 5, 7, 8 und 9 der Anlage genannten Übereinkommen als nicht angeführt.

Das Königreich Thailand erklärt gemäß Art. 24 Abs. 2 des Übereinkommens, dass es sich an die Bestimmungen von Art. 24 Abs. 1 nicht gebunden erachtet.

Tunesien:

Die Republik Tunesien erklärt gemäß Art. 24 Abs. 2 des Übereinkommens, dass sie sich an die Bestimmungen von Art. 24 Abs. 1 nicht gebunden erachtet und eine Anrufung eines Schiedsgerichts oder des Internationalen Gerichtshofs nicht ohne ihre vorhergehende Zustimmung erfolgen darf.

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fälle.

Türkei:

1. Die Republik Türkei erklärt, dass die Anwendung von Art. 2 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens nicht notwendigerweise auf das Vorhandensein eines bewaffneten Konfliktes verweist und der Ausdruck „bewaffneter Konflikt“, organisiert oder nicht, eine Situation beschreibt, die sich von Akten, die das Verbrechen des Terrorismus im Rahmen des Strafrechts begründen, unterscheidet.
2. Die Republik Türkei weist darauf hin, dass Art. 2 Abs. 1 lit. b des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, wie in Art. 21 des Übereinkommens festgehalten, nicht die Verpflichtungen für Staaten im Rahmen des Internationalen Rechts und insbesondere der Charta der Vereinten Nationen einschränken darf, insbesondere die Verpflichtung, keine finanzielle Unterstützung für terroristische und bewaffnete Gruppen, die im Hoheitsgebiet anderer Staaten tätig werden, zu leisten.
3. Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus erklärt die Republik Türkei, dass sie sich nicht an Art. 24 Abs. 1 des Übereinkommens gebunden erachtet.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus hat die Türkei Gerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung für die in Art. 2 genannten Straftaten in allen in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fällen begründet.

Ukraine:

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fälle.

Ungarn:

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 angeführten Fälle.

Venezuela:

Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus formuliert die Bolivarische Republik Venezuela einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Art. 24 Abs. 1 des Übereinkommens. In diesem Sinne erachtet sie sich nicht daran gebunden, auf das Schiedsverfahren als Mittel zur Streitbeilegung zurückzugreifen und anerkennt auch nicht die bindende Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes.

Weiters wird gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus erklärt, dass bei der Anwendung des Übereinkommens auf Venezuela folgende Übereinkommen nicht als in dem in Art. 2 Abs. 1 lit. a genannten Anhang enthalten gelten, solange sie nicht für die Bolivarische Republik Venezuela in Kraft treten:

1. Übereinkommen gemäß Z 3 der Anlage
2. Übereinkommen gemäß Z 5 der Anlage
3. Protokoll gemäß Z 6 der Anlage
4. Übereinkommen gemäß Z 7 der Anlage
5. Protokoll gemäß Z 8 der Anlage
6. Internationales Übereinkommen gemäß Z 9 der Anlage

In Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus erklärt die Bolivarische Republik Venezuela, dass sie Gerichtsbarkeit für Straftaten, die unter den in Artikel 7 Absatz 2 angeführten Umständen und Voraussetzungen begangen wurden, begründet hat.

Vereinigte Arabische Emirate:

Vorbehalt zu Art. 24 Abs. 1, in Folge dessen sich die Vereinigten Arabischen Emirate nicht an diesen Absatz betreffend Schiedsverfahren gebunden erachten.

Vereinigte Staaten:**Vorbehalt:**

- a) Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Übereinkommens erklären die Vereinigten Staaten von Amerika, dass sie sich nicht an Art. 24 Abs. 1 des Übereinkommens gebunden erachten;
- b) die Vereinigten Staaten von Amerika behalten sich das Recht vor, in besonderen Fällen der Anwendung des Schiedsverfahrens gemäß Art. 24 Abs. 1 des Übereinkommens oder einem anderen Schiedsverfahren zuzustimmen.

Interpretative Erklärungen:

1. AUSSCHLUSS VON GESETZLICHEN TÄTIGKEITEN GEGEN RECHTMÄSSIGE ZIELE. Die Vereinigten Staaten von Amerika gehen davon aus, dass nichts in dem Übereinkommen eine Vertragspartei hindert, eine gesetzliche Tätigkeit gegen ein rechtmäßiges Ziel gemäß dem Gesetz über bewaffnete Konflikte auszuführen.
2. BEDEUTUNG DES BEGRIFFES „BEWAFFNETER KONFLIKT“. Die Vereinigten Staaten von Amerika gehen davon aus, dass der Begriff „bewaffneter Konflikt“ in Art. 2 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens innere Unruhen und Spannungen wie Aufruhr oder vereinzelt auftretende Gewaltakte oder andere vergleichbare Akte nicht beinhaltet.

Vietnam:

Die Sozialistische Republik Vietnam erklärt einen Vorbehalt zu Art. 24 Abs.1.

Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a:

Bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens gelten die unter Z 4, 5 und 9 der Anlage genannten Übereinkommen als nicht angeführt.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten weitere Erklärungen abgegeben:

Aserbaidshan:

Erklärung gemäß Art. 7 Abs. 3 betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für alle in Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens angeführten Fälle.

Bolivien:

Gemäß Art. 7 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus erklärt die Republik Bolivien, dass sie Gerichtsbarkeit begründet in Übereinstimmung mit ihrem nationalen Recht in Bezug auf Straftaten, die unter den Voraussetzungen und Umständen von Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens begangen werden.

Schüssel

